

TOP. 16.) Genehmigung der Lärmschutzverordnung für das Gemeindegebiet Riedau.

Kundmachung vom 3.2.2020 bis 4.3.2020 über die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf der Lärmschutzverordnung. Auch Bekanntgabe in der Gemeindezeitung Februar 2020.

Entwurf der Lärmschutzverordnung

Lärmschutzverordnung

aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicher Weise störendem Lärm. Aufgrund des § 4 des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicher Weise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze innerhalb des Marktbereiches sowie der Ortschaften Achleiten, Berg, Birkenallee, Ottenedt, Pomedt, Schwaben, Schwabenbach, Vormarkt und Wildhag gemäß beiliegendem Plan.
- b) Modellflugkörper mit Verbrennungsmotoren, soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs 1 Luftfahrtgesetz, BGBl 253/1957 idF BGBl I 898/1993, erforderlich ist. Das Verbot gilt an Samstagen ab 16:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze für dasselbe Gebiet wie gemäß § 1 a) festgehalten ist.

§ 2

Die im § 1 lit a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

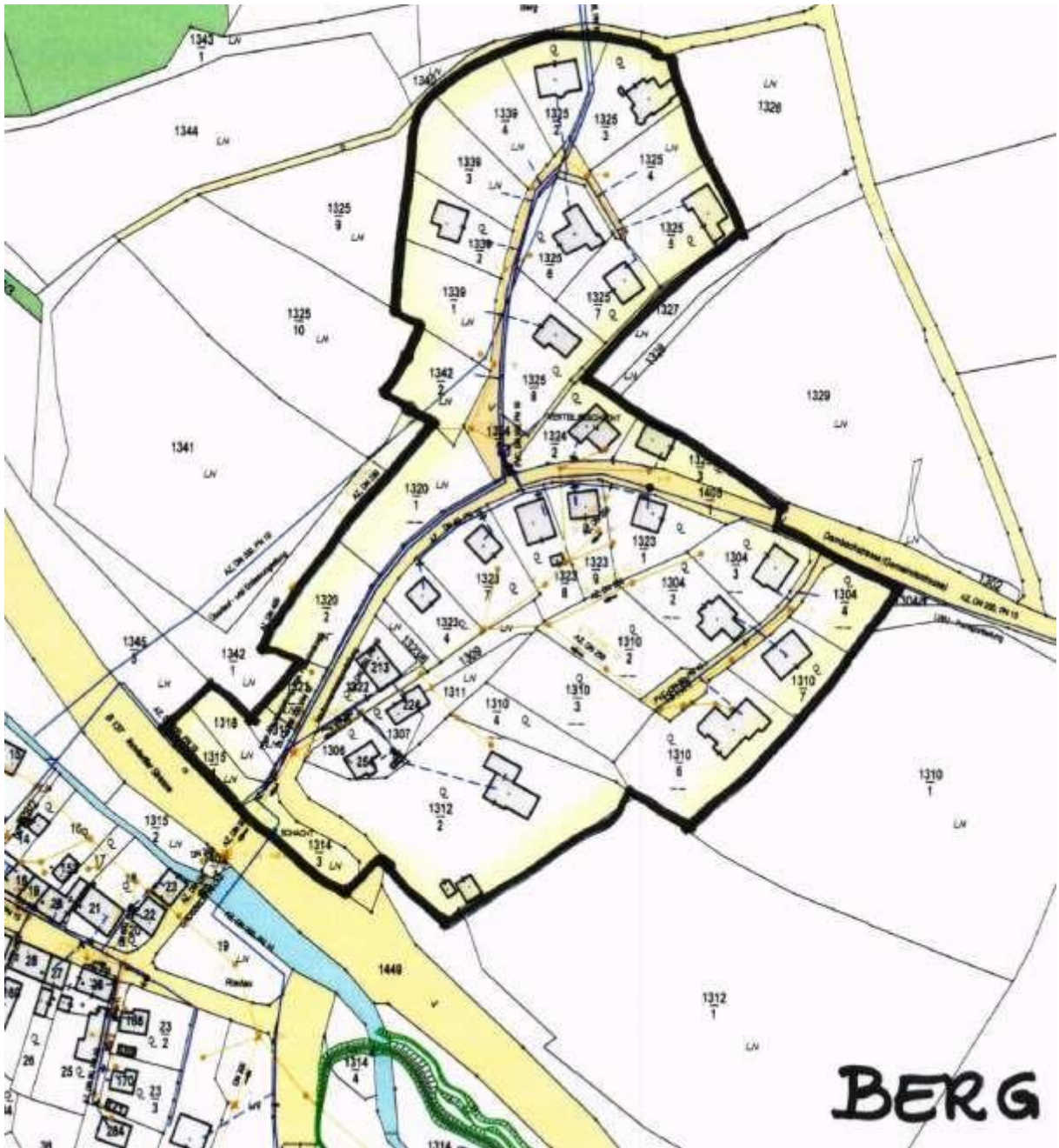
Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 10 (2) lit a) O.ö. Polizeistrafgesetz, LGBl 36/1979, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 4

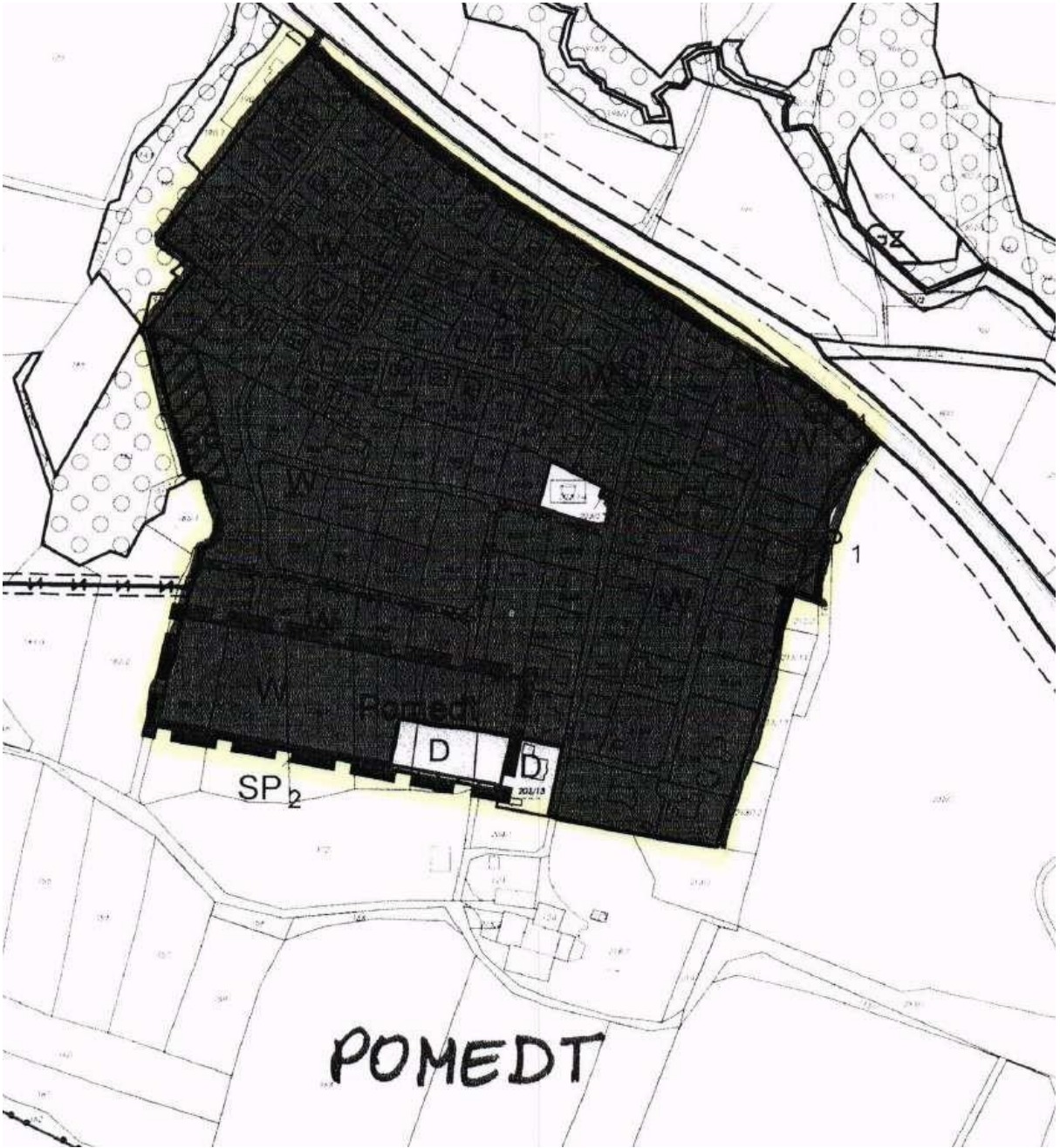
Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF, durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt am in Kraft.

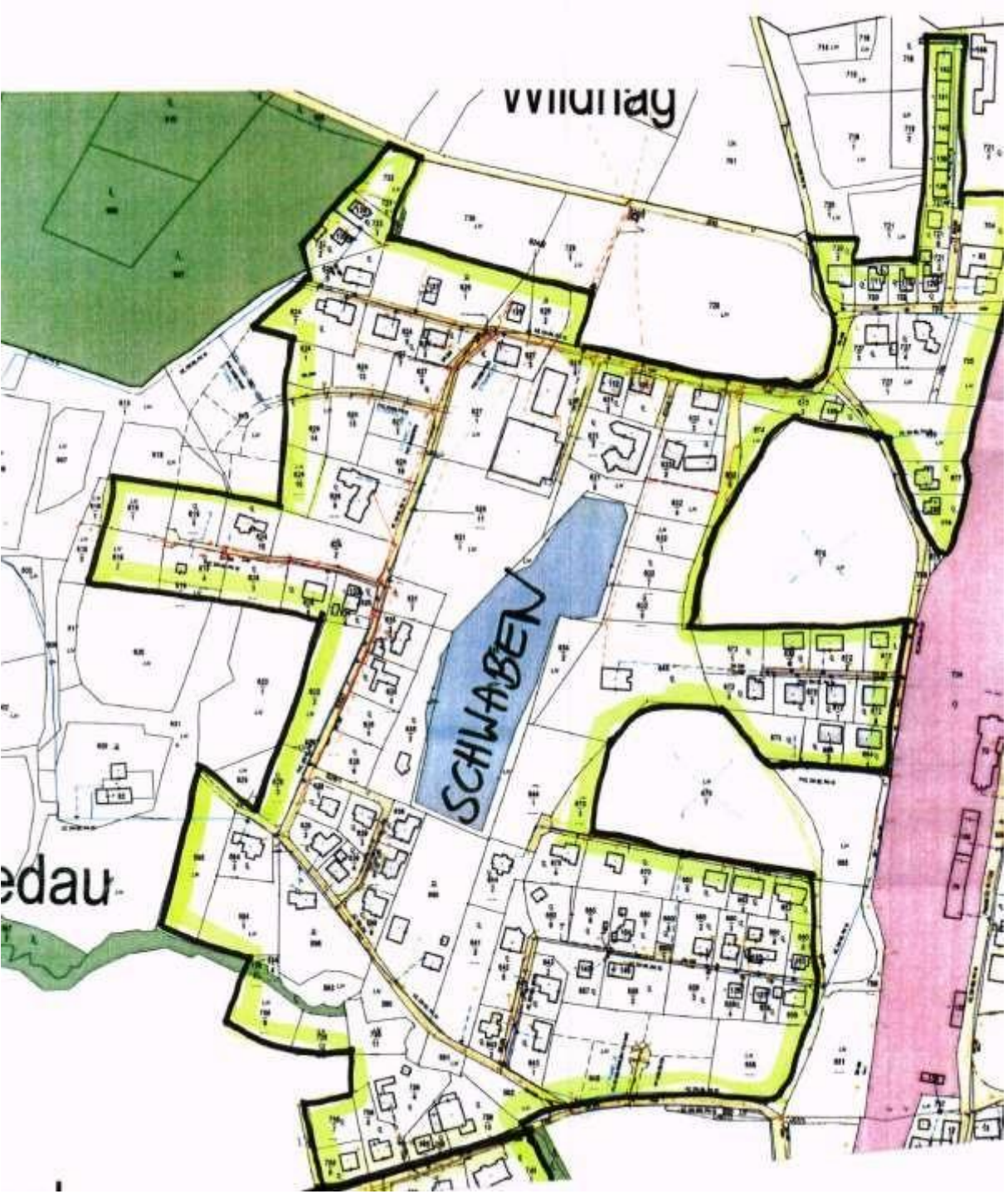
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom außer Kraft.











SCHWABENBACH

